

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (36/Rat/2015)

am 16.11.2015

Saal des Hotel Stadt Norden, Neuer Weg 26, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgaben
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 07.10.2015/Fortsetzung am 08.10.2015
1578/2015/1.2
8. Masterplan Wasserkante;
Zwischenbericht von Herrn Dipl.-Ing. Wefers, Geschäftsführer Planungsbüro SWUP
9. Hafen Norddeich - Vorstellung der neuen NPorts-Hafenplanung
10. TTIP: Einschränkungen der kommunalen Daseinsvorsorge
1538/2015/3.2
11. Bebauungsplan Nr. 174, Gebiet: "Raiffeisenstraße"; Bebauungskonzept
1537/2015/3.1
12. Bebauungsplan Nr. 41, 4. Änderung, Gebiet: Gewerbegebiet Leegemoor, Holz- und Gartenfachmarkt Hagen; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
1536/2015/3.1
13. Städtebauförderprogramm "Stadtumbau West" Beschluss über die Sanierungssatzung "Doornkaatgelände und Umfeld"
1540/2015/3.1
14. Straßenreinigung; Gebührenkalkulation 2016 und Straßenreinigungsgebührensatzung - 10. Änderung
1545/2015/3.3
15. 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014
1543/2015/1.1

16. Kurbeitragssatzung
 - a) 3. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 04.12.2012
 - b) Kalkulation 2016
 - c) Abrechnung 2014**1519/2015/1.1**
17. Fremdenverkehrsbeitragssatzung
 - a) Kalkulation 2016
 - b) Abrechnung 2013**1532/2015/1.1**
18. Teilnahme am Bundesprogramm "Sanierung von kommunalen Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen";
Projekt "Sanierung der multifunktionalen Sportanlage Wildbahn"
1580/2015/2.2
19. Teilnahme am Bundesprogramm "Sanierung von kommunalen Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen";
Gemeinsames Projekt mit dem Kinderschutzbund Norden "Kinder- und Familienhaus Alte Sielschule"
1583/2015/2.2
20. Vereinbarung des Landkreises Aurich mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Zusammenarbeit im Bereich Migration und Teilhabe;
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.11.2015
1577/2015/VV
21. Dringlichkeitsanträge
22. Anfragen
23. Wünsche und Anregungen
24. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
25. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 16:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Entschuldigt fehlen 2. Stellv. Bürgermeister Liebetrau, Beigeordneter Fuchs, die Ratsfrauen Eden und Niehaus sowie die Ratsherren Hoffmann und Wäcken.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte 7 (Beschluss-Nr. 1578/2015/1.1), 9, 16 (1519/2015/1.1) und 17 (1532/2015/1.1) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Rat beschließt einstimmig:

Die Tagesordnungspunkte 7 (Beschluss-Nr. 1578/2015/1.2), 9, 16 (1519/2015/1.1) und 17 (1532/2015/1.1) werden abgesetzt.

Sodann wird die mit Schreiben vom 05.11.2015 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgaben

Keine.

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Es liegen keine Eilentscheidungen vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 07.10.2015/Fortsetzung am
08.10.2015
1578/2015/1.2**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 8 Masterplan Wasserkante;
Zwischenbericht von Herrn Dipl.-Ing. Wefers, Geschäftsführer Planungsbüro SWUP**

Herr Dipl.-Ing. Wefers (Geschäftsführer Planungsbüro SWUP) stellt den Masterplan Wasserkante anhand einer Power-Point Präsentation vor (siehe Anlage).

Die Ratsherren Fischer-Joost und Forster betreten die Sitzung.

Ratsherr Glumm möchte wissen, ob in den Spielbereichen ein Skaterplatz eingerichtet werden könnte.

Herr Dipl.-Ing. Wefers erklärt, dass eine Skateranlage noch zu prüfen sei.

Ratsherr Gent bittet, die Anschaffung eines Wattmobils für einen barrierefreien Zugang zum Watt zu prüfen.

Ratsherr Schmelze erklärt, dass der Norddeicher Hafen eine rasante Entwicklung genommen habe. Er frage sich, ob die Pläne mit anderen Nutzern abgestimmt seien.

Herr Dipl.-Ing. Wefers antwortet, dass man die Pläne mit dem Hafenbetreiber N-Ports abgestimmt habe. Die Westmole sei nicht für NPorts angedacht, sodass keine Konflikte entstehen.

Bürgermeisterin Schlag gefällt die Planung sehr. Sie wüsste gerne mehr zu den Kosten und der zeitlichen Abfolge.

Herr Dipl.-Ing. Wefers berichtet, dass dies heute die Vorstellung sei. Er bittet nunmehr um Rückmeldungen. Die Kostenermittlung werde bis Januar 2016 erstellt. Die Bauphase sei in mehreren Abschnitten aufzuteilen.

Ratsherr Köther findet, dass eine geschlossene Planung vorliege. Er sei allerdings als Teilnehmer der Arbeitsgruppe des Tourismuskonzeptes davon ausgegangen, dass die künftige Zielgruppe nicht mehr die Familien mit Kindern sei.

Herr Dipl.-Ing. Wefers erklärt, man müsse sich neue Zielgruppen suchen. Die Anzahl der Gäste der älteren Generation werde in den nächsten Jahren sinken.

Beigeordneter Sikken regt an, die Kosten der Lagune mit gereinigtem Wasser oder alternativ mit überlaufendem Schlickwasser zu prüfen.

Kurdirektor Korok berichtet, dass Familien mit Kindern für die Zukunft eine wichtige Zielgruppe seien. Es gehe diesbezüglich auch um die Neukundengewinnung. Natürlich werde auch die ältere Generation eine wichtige Gruppe für den Tourismus sein.

Ratsherr Glumm meint, dass man ordentlich Gas geben solle. Norddeich sei im Vergleich bisher nicht die Nummer 1. Der Plan sei zielführend und fruchtbar. Er freue sich über die Errichtung

einer Skaterbahn.

Ratsherr Schmelzle begrüßt das Konzept. Er weist darauf hin, dass auch Herr Möss als Betreiber des Haus des Gastes zu einer Attraktivierung des Strandbereiches beitragen habe.

Ratsfrau van Gerpen lobt das geschlossene Konzept. Sie sieht den Schwerpunkt bei der barrierefreien Gestaltung. Sie frage sich, ob ein Fahrstuhl beim Haus des Gastes installiert werden könne. Bezüglich der Veranstaltungsfläche und der Stellplätze verweist sie auf den verlorenen Prozess zum Bebauungsplan. Dies müsste berücksichtigt werden. Die Arbeiten seien aufgrund der Lärmschutzverordnung nur im Winter zu verrichten.

Herr Dipl.-Ing. Wefers erklärt, dass er die Barrierefreiheit des Haus des Gastes nicht beurteilen könne. Die Stellplätze im Westen seien mit der unteren Deichbehörde abgestimmt. Die Diskussionen zum Norddeicher Hafen sind allerdings nicht eingeflossen. Aufgrund des Hochwasserschutzes dürfen die Arbeiten nur im Sommer durchgeführt werden.

Ratsherr Fischer-Joost dankt Herrn Wefers für das Konzept. Die Umsetzung sei ein finanziell hoher Kraftakt. Aufgrund der sehr engen Haushaltsführung seien die Folgekosten und die Personalaufwendungen zu berücksichtigen. Er bezweifelt, dass die Dünenaufspülungen für einen erholsamen Urlaub sorgen.

Ratsherr Wallow sieht seinen guten Eindruck aus der Aufsichtsratssitzung bestätigt. Die Folgekosten seien ein wichtiger Aspekt. Er bittet um eine ehrliche Kostenermittlung.

Ratsherr Zitting schlägt anstatt eines Rampensystems einen Deichdurchlass vor.

Herr Dipl.-Ing. Wefers sagt eine Prüfung zu.

zu 9 Hafen Norddeich - Vorstellung der neuen NPorts-Hafenplanung

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 10 TTIP: Einschränkungen der kommunalen Daseinsvorsorge 1538/2015/3.2

Sach- und Rechtslage:

Die Europäische Union und die USA haben am 13. Februar 2013 beschlossen, Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) aufzunehmen, mit dem Ziel die transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen durch dieses Abkommen zu vertiefen.

Die EU ist der bedeutendste Handelspartner der USA. Zusammen machen die EU und die USA fast 50 Prozent der Weltproduktion sowie ein Drittel des Waren- und Dienstleistungshandels aus. Die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA soll erhebliche Wachstums- und Beschäftigungseffekte erzielen und neuen Schwung für Wirtschaft und Arbeitsmarkt bringen. Laut einer, von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen, Folgenabschätzung könnte diese umfassende transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zu einem Gesamtwirtschaftlichen Gewinn von 119,2 Milliarden Euro jährlich für die EU (94,9 Milliarden Euro jährlich für die USA) sowie einer Erhöhung der Ausfuhren aus der EU in die USA um bis zu 28 Prozent führen. Das Abkommen wird für die Mitgliedstaaten der EU von der Europäischen

Kommission verhandelt.

Grundlage dieser Verhandlungen ist ein vom Rat erteiltes Mandat, welches jedoch nicht veröffentlicht wird. Nach Abschluss der Verhandlungen müssen das Europäische Parlament und der Rat dem Vertragstext des Abkommens im Ganzen zustimmen oder ihn ablehnen. Nach Abschluss des Freihandelsabkommens wird dieses für die Mitgliedstaaten bindend. Damit wird es Anwendungsvorrang vor dem europäischen Sekundärrecht, wie beispielsweise Verordnungen und Richtlinien, sowie nationalem Recht haben. Dieses rechtliche Gewicht des Abkommens verstärkt seine mögliche Bedeutung für die kommunale Daseinsvorsorge.

Eine stärkere Harmonisierung von Normen und sogenannter nicht-tarifärer Handelshemmnisse, wie die Angleichung von technischen Standards, eine umfassende Handelsliberalisierung, der Abbau von Zöllen, ein besserer Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in den USA sowie ergänzende Vorschriften zu Sozial- und Umweltstandards sind Bestandteil des Abkommens. Die genauen Inhalte des Abkommens sind aufgrund der sehr eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit nur schwer abzuschätzen. Die EU-Kommission verhandelt zwar das vom Parlament ratifizierte Mandat, der genaue Wortlaut dessen und aller weiteren Verhandlungsdokumente – und damit auch detaillierte Informationen über mögliche Ausnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge – sind für die Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich.

Je nach Ausgestaltung und Wortlaut des Abkommens, könnten Teile der kommunalen Daseinsvorsorge unter den Anwendungsbereich der Handels- und Investitionspartnerschaft fallen. Auch wenn sich das Handelsabkommen nicht direkt mit den Organisationsformen und -aufgaben der öffentlichen Verwaltung befasst, können sich die Inhalte des Abkommens indirekt auf die kommunale Organisationsfreiheit auswirken. Beschränkend für die Organisationsfreiheit könnte sich beispielsweise eine Marktzugangsverpflichtung auswirken. Diese untersagt lokale Monopole und ausschließliche Dienstleistungserbringer. Somit würde einer Kommune zwar nicht vorgeschrieben, wie sie die öffentliche Daseinsvorsorge zu erbringen hat. Die Marktzugangsverpflichtung könnte jedoch dazu führen, dass neben den kommunalen auch private Unternehmen die Daseinsvorsorgeaufgaben wahrnehmen können müssen und Rechtsform einschränkungen für die Erbringung nicht zulässig sind.

Daher ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge prinzipiell nicht von einer transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft erfasst sind. Dies gilt ebenso für das seit Juni 2013 von der EU-Kommission verhandelte "Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen" (Trade in Services Agreement – TISA), welches nationale Dienstleistungsmärkte öffnen soll. Die Gefährdung der Daseinsvorsorge besteht bei neuen Handelsabkommen im Allgemeinen darin, dass sie über das geltende Recht der Welthandelsorganisation, also dem "Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen" (General Agreement on Trade in Services, GATS) hinausgehen. In den GATS-Klauseln verpflichten sich die teilnehmenden Staaten lediglich zur Liberalisierung expliziter Sektoren. Für Abkommen, wie TISA und TTIP, ist allerdings zu befürchten, dass alle Dienstleistungssektoren von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens erfasst sind, wenn diese nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

Insofern begrüßen wir die Entscheidung der EU-Kommission, in einer dreimonatigen Konsultationsphase offene Fragen zum umstrittenen Investitionsschutz zu klären. Es besteht die Befürchtung, dass Investitionsschutzklauseln, wie sie auch im TTIP enthalten sein dürften, mittelbare Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit der Kommunen bei der Organisation ihrer Aufgaben haben könnten. Unternehmen wäre es im Rahmen einer Investitionsschutzklausel erlaubt, Staaten vor nicht öffentlichen Schiedsgerichten auf entgangene Gewinne zu verklagen.

Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge ein wichtiges Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind.

Die öffentliche Daseinsvorsorge darf daher insbesondere in den Bereichen, in denen sie wichtige Aufgaben in nicht-liberalisierten Märkten wahrnimmt, keinesfalls einer Liberalisierung unterworfen werden. Darunter fällt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben in der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Diese Bereiche dürfen, vor dem Hintergrund des gerade erzielten Erfolges für die öffentliche Wasserwirtschaft in der Konzessionsvergaberichtlinie der EU, nicht wiederholt angetastet werden. Dies gilt gleichermaßen für die traditionell seitens der Länder und der Kommunen geleistete Kulturförderung. Der Erhalt von eigenen Einrichtungen, wie Theatern, Museen und Bibliotheken und die Förderung von zivilgesellschaftlichem sowie ehrenamtlichem Engagement sind gemeinwohlerhaltende und wichtige Bestandteile der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Kommunen dürfen in der Erbringung auch dieser Aufgaben keinesfalls durch ein Handelsabkommen eingeschränkt werden. Darüber hinaus sind insbesondere auch die sozialen Daseinsvorsorgeleistungen zu nennen. Die Erbringung dieser Leistungen durch Kommunen und die Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme sowie die kommunale Kompetenz in der Krankenhausversorgung müssen weiterhin gewährleistet sein und dürfen durch den Abschluss eines Handelsabkommens keiner Einschränkung unterliegen.

Um die Rechts- und Planungssicherheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu erhalten, ist es ebenso von großer Bedeutung, auch bei weltweiten Handelsabkommen sicherzustellen, dass die kommunale Definitions- und Gestaltungshoheit respektiert wird, wie sie mit dem Lissabon-Vertrag garantiert wird. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – auch im Bereich von Handelsabkommen – ist für die Erbringung von kommunaler Daseinsvorsorge unabdingbar. Die dadurch gewährte grundsätzliche Entscheidungsfreiheit, ob und wie eine Kommune Daseinsvorsorgeleistungen auf ihrem Hoheitsgebiet durch einen eigenen Dienstleister erbringen will, dieses einem Privaten überlässt oder in Form von PPP-Modellen erbringt, muss auch innerhalb eines weltweiten Handelsabkommens gewahrt werden.

Demnach ist die deutsche Bundesregierung aufgefordert, sich in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gegenüber der EU-Kommission für die Belange der Kommunen einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass diese beim Abschluss eines Handelsabkommens mit den USA – und allen weiteren Handelsabkommen – Berücksichtigung finden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sowie das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, dürfen nicht angetastet werden.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden sieht neben den grundsätzlichen Chancen des internationalen Handels die aktuellen Verhandlungen zwischen der EU und den USA über die Vereinbarung des Freihandelskommens Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) sowie weiterer vergleichbarer Handelsabkommen wie das zwischen der EU und Kanada geplante Comprehensive Economic and Trade Agreement (z.B. CETA) mit großer Sorge. In Anlehnung an den Beschluss des Deutschen Städtetages stellt der Rat fest:

- 1. Dass die bisherigen Verhandlungen weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurden und diese Intransparenz das Misstrauen in die Verhandlungsführung der EU-Kommission erhöht hat und die demokratischen Spielregeln untergräbt.**
- 2. Dass das Abkommen nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet ist, die bisherige Form kommunaler Daseinsvorsorge und das Subsidiaritätsprinzip zu gefährden.**
- 3. Dass daher die kommunale Daseinsvorsorge, darunter insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche, wie die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kultur- und Bildungsbereich, von dem Handelsabkom-**

men explizit ausgeschlossen werden **müssen**.

4. Dass die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur nicht gefährdet werden darf und die Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien nicht enger werden sollen.
5. Dass die Umwelt- und Sozialstandards in der EU nicht gefährdet werden dürfen.

Der Rat der Stadt Norden unterstützt daher die Position des Deutschen Städtetages und fordert die Landes- und Bundestagsabgeordneten sowie die regional zuständigen Europaabgeordneten auf, sich entsprechend auf der jeweiligen politischen Ebene zu verwenden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 11 Bebauungsplan Nr. 174, Gebiet: "Raiffeisenstraße"; Bebauungskonzept 1537/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Raiffeisenstraße“ (Sitzungsvorlage Nr. 0800/2014/3.1) beschlossen.

Die Eigentümerin der Flächen „Fresena Projektentwicklungsgesellschaft mbH“, Krummhörn hat zwischenzeitlich das Architekturbüro „Neun Grad Architektur“, Oldenburg, mit der Aufplanung des Agravisgeländes (vormals Raiffeisengelände) beauftragt.

Das von dem Architekturbüro nunmehr vorgelegte Bebauungskonzept ist von der Verwaltung geprüft worden. Die vorgesehene Bebauung mit ca. 70 Wohneinheiten, kombiniert mit einem Bereich von Gewerbe- und Dienstleistungsflächen an der Bahnhofstraße, entspricht nach Auffassung der Verwaltung dem für dieses Gebiet vorgegebenen städtebauliche Ziel, einen Standort mit mehrgeschossigem hochwertigen Wohnungsbau im Zusammenhang mit dem Norder Hafen und dem Einkaufszentrum „Norder Tor“ zu entwickeln.

Die dargestellten Flächen für Gewerbe und Gastronomie von insgesamt ca. 3320 qm führen jedoch zusammen mit den Parkplätzen für die Wohneinheiten zu einem Bedarf ca. 190 Stellplätzen, wodurch die im Gebiet befindlichen Freiflächen mit Ausnahme eines Spielplatzes fast ausschließlich als Parkplätze und deren Zufahrten ausgestaltet würden. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Investor aufzutragen, die Gewerbe- und Gastronomieflächen auf ca. 1650 qm zugunsten einer qualitativ hochwertigeren Freiflächengestaltung zu reduzieren. So würden dann nur noch ca. 130 Stellplätze benötigt.

Das Bebauungskonzept wird von Vertretern des Architekturbüros „Neun Grad Architektur“ in den Sitzungen des Bau- und Sanierungsausschusses sowie des Rates der Stadt Norden ausführlich erläutert.

Um die städtebauliche und architektonische Hochwertigkeit für die Realisierung des Projektes sicherzustellen, wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Ratsherr Lüers betritt die Sitzung.

Herr Rehling (Geschäftsführer „neun grad“ Projektentwicklung) und Frau Drewes (Architektin „neun grad“) stellen das Projekt anhand einer Power-Point-Präsentation vor.

Beigeordneter Wimberg betritt die Sitzung.

Beigeordneter Sikken spricht sich grundsätzlich für das Projekt aus. Es müsste allerdings das Höhenverhältnis der Häuser zum Alten Zollhaus dargestellt werden. Deshalb bittet er um die Erstellung einer entsprechenden Visualisierung.

Ratsherr Fischer-Joost bemängelt, dass abfällig mit den Untergründen und Altlasten umgegangen werde. Er spricht sich dafür aus, dass die kontaminierten Bodenbereiche entfernt werden.

Frau Drewes erklärt, dass man sich die umliegenden Objekte angesehen habe. Man gehe davon aus, dass man höhentechisch unter den Gebäuden bleiben werde. Bezüglich der Böden werde man sich an die behördlichen Vorgaben halten.

Fachbereichsleiter Memmen erklärt, dass das städtebauliche Konzept zu akzeptieren sei. Die finanziell aufwendige Gründung sei im Vorfeld erkundet worden. Bezüglich der Altlastenproblematik habe die Untere Abfallbehörde des Landkreises Aurich entsprechende Bodenuntersuchungen gemacht. Diesbezüglich müsse das weitere Verfahren abgewartet werden.

Bürgermeisterin Schlag regt an, dass der Spielplatz für die Öffentlichkeit freigegeben werde. Dieser könne in der Nähe der Gastronomie errichtet werden.

Ratsherr Köther meint, dass Fachbereichsleiter Memmen ein guter Technokrat sei. Die Straßen der Stadt Norden seien voller Giftmüll. Es werde nicht zulässig entsorgt. Die Abdichtung riskanter Schadstoffe sei kein geeignetes Mittel, da kein Mensch sagen könne, wie sich die Folie in der Zukunft entwickelt.

Bürgermeisterin Schlag verweist auf die Mitteilung vom 06.11.2015. In der heutigen Sitzung sei lediglich zu entscheiden, ob man dieses Projekt wolle. Die Altlastenproblematik sei im Anschluss mit dem Landkreis Aurich zu klären.

Ratsherr Lütkehus schlägt vor, das Höhenproblem bei dem Bodenaustausch auszugleichen.

Ratsfrau van Gerpen bittet um Erhaltung des Ortsbildes. Die Mühle müsste weiterhin von weitem erkennbar sein. Dies wurde auch beim Südeingang berücksichtigt.

Frau Drewes antwortet, dass die Mühle immer sichtbar bleibt.

Beigeordneter Wimberg erklärt, dass es zur Altlastenproblematik eine Vorprüfung durch den Landkreis Aurich gebe. Man sei daher auf der sicheren Seite.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden stimmt dem von dem Architekturbüro „9 GradArchitektur“, Oldenburg, vorgelegten Bebauungskonzept des Agravisgeländes grundsätzlich zu.**
- 2. Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des Bebauungskonzeptes als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	2

- zu 12 **Bebauungsplan Nr. 41, 4. Änderung, Gebiet: Gewerbegebiet Leegemoor, Holz- und Gartenfachmarkt Hagen; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
1536/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Im Gewerbegebiet Leegemoor in der Stellmacherstraße 28 ansässige Gewerbebetrieb Holz- und Gartenfachmarkt Hagen GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihrer Außenausstellungsflächen auf über 2800 qm.
Diese Flächen sind als Verkaufsflächen zu betrachten und somit auf Grund ihrer Überschreitung auf über 800 qm nicht mehr in einem Gewerbegebiet, wie im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 41, 1. Änderung festgesetzt, zulässig.
Nach Abstimmung mit der Firma Hagen GmbH & Co. KG schlägt die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanes vor, um die erforderliche Erweiterung der Verkaufsflächen des Gewerbebetriebes bauleitplanerisch zu sichern.
Geplant ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Holz – und Gartenfachmarkt.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Hagen GmbH & Co. KG. Dies wird in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanens Nr. 41, 4. Änderung.**
2. **Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist mit der Grundstückseigentümerin ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 13 **Städtebauförderprogramm "Stadtumbau West" Beschluss über die Sanierungssatzung "Doornkaatgelände und Umfeld"**
1540/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Vorbereitende Untersuchungen:

Im Auftrag der Stadt Norden wurden Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB in einem ca. 9 ha großen Untersuchungsgebiet im Bereich des Doornkaatgeländes und seiner Umgebung durchgeführt. Auch im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) aus

dem Jahr 2014 wurde dieses Gebiet als städtebaulicher Problembereich benannt. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung wurden bestimmt:

- Entwicklung von Gewerbe- und Dienstleistungsflächen sowie von hochwertigem Wohnraum
- Ggf. Entwicklung eines Dienstleistungszentrums
- Gestaltung einer verstärkt direkten und übersichtlichen Anbindung des Quartiers an das Stadtzentrum.

In den Vorbereitenden Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass städtebauliche Missstände im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und sich weiter verstärken könnten. Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen wurden in den politischen Gremien der Stadt Norden (Ausschuss für Bauen und Sanierung am 08.09.2015, Verwaltungsausschuss am 15.09.2015 und Rat der Stadt Norden am 08.10.2015) vorgestellt und der Bericht übergeben. Der Rat der Stadt Norden hat die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen in seiner Sitzung am 08.10.2015 gebilligt.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger wurde gemäß §§ 137 und 139 BauGB frühzeitig durchgeführt. Am 15.07.2015 hat in der Stadt Norden eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden formell beteiligt.

Programmaufnahme in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau West“ / Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Norden hat für das Gebiet erstmalig zum 30.09.2014 eine Programmanmeldung für das Bund-Land-Städtebauförderprogramm „Stadtumbau West“ eingereicht. Mit Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 08.05.2015 ist der Bereich „Doornkaatgelände und Umfeld“ als neue Maßnahme in das Städtebauförderprogramm aufgenommen worden und hat in diesem Programmjahr Bund-Land-Mittel in Höhe von 300.000,- €, verteilt auf 2015 und die folgenden 4 Jahre, erhalten. In den nächsten Programmjahren werden voraussichtlich insgesamt weitere ca. 2 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Norden verpflichtet sich, ihren Eigenanteil bis zum Abschluss der Sanierung (1/3 der Gesamtkosten) im Haushalt bereitzustellen. Die Städtebaufördermittel sollen vorrangig zur Neu- und Umgestaltung öffentlicher Räume eingesetzt werden. Darüber hinaus sollen durch Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen ökonomisch relevante Anstoßwirkungen erzielt werden.

Art des Verfahrens:

Die Abwägung zwischen den verschiedenen Verfahrensmodellen (umfassendes oder vereinfachtes Verfahren nach § 142 BauGB) hat im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen stattgefunden (vgl. Ergebnisbericht Vorbereitende Untersuchungen, Kap. 10). Danach soll das Sanierungsverfahren im umfassenden Verfahren (also unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB) durchgeführt werden. Folglich ist das Sanierungsgebiet als Satzung förmlich festzulegen.

Abgrenzung:

Das zukünftige Sanierungsgebiet deckt sich mit dem Untersuchungsgebiet.

Durchführungszeitraum:

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Laufzeit der Sanierung auf 15 Jahre begrenzt. Die Stadt Norden hat gegenüber dem Land jedoch einen kürzeren Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2025 angekündigt, so dass die Satzung voraussichtlich vorzeitig aufgehoben wird.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Doornkaatgelände und Umfeld“ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB.**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt ferner, den Durchführungszeitraum der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 10 Jahre zu begrenzen. Die Gesamtmaßnahme „Doornkaatgelände und Umfeld“ ist spätestens bis zum 31.12.2025 abzuschließen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 14 Straßenreinigung; Gebührenkalkulation 2016 und Straßenreinigungsgebührensatzung - 10. Änderung
1545/2015/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Für die Einrichtung „Straßenreinigung“ wurde die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation 2016 erstellt. Als Grundlage dienten die Ergebnisse der Kostenrechnung 2014 unter Berücksichtigung von bereits bekannten bzw. zu erwartenden Preis- und Mengenentwicklungen.

Die Gebührenkalkulation vom 10.09.2015 für den Bereich Straßenreinigung hat ergeben, dass der derzeit gültige Gebührensatz in Höhe von 1,05 € je lfd. Meter Straßenfront jährlich nicht ausreicht, um die Kosten der Straßenreinigung im kommenden Haushaltsjahr 2016 abzudecken. Im Wesentlichen ist dies auf den Wegfall der Überschussverrechnung aus den Vorjahren zurückzuführen. Alle Einzelheiten ergeben sich aus der beiliegenden Kostenrechnung 2014 und Gebührenkalkulation 2016.

Aufgrund des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sollte die Straßenreinigungsgebühr ab dem 01.01.2016 auf 1,40 € pro lfd. Meter Straßenfront jährlich festgesetzt werden.

Der Rat beschließt:

1. Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2016 wird zugestimmt.

2. Die 10. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 16.11.2015 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 15 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014
1543/2015/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2015 beschlossen.

Erfolgte die Berechnung der Zweitwohnungssteuer in den vergangenen Jahren regelmäßig auf Basis des jährlichen Mietaufwandes mittels mehrerer pauschalierter Steuerstufen mit jeweils einer Mindestbetrags- und einer Höchstbetragsstufe, wird die Besteuerung seit Jahresbeginn linear/proportional entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zweitwohnungssteuerpflichtigen mit einem einheitlichen Steuersatz von 7 % durchgeführt.

Seitdem werden neben den bereits seit dem Jahr 1995 zweitwohnungssteuerpflichtigen Mobilheimbesitzern auch Zweitwohnungsinhaber von Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, für die ein Dauermietverhältnis auf den Campingplätzen in Norden abgeschlossen worden ist, zu einer Zweitwohnungssteuer heran gezogen. Die Zweitwohnungssteuer wird diesbezüglich auf Basis des jährlichen Mietaufwandes einschließlich aller Nebenkosten berechnet.

Verwaltungsseitig hat sich im Laufe des Jahres heraus gestellt, dass die Einbeziehung der Nebenkosten zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer einen so großen zeitlichen Aufwand bereitet, dass der Ertrag des hieraus erzielten Zweitwohnungssteueraufkommens nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.

Die Verwaltung schlägt vor, auf die Einbeziehung der Nebenkosten zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer von vorgenannten Dauercampnern zu verzichten. Der Verzicht bedeutet eine jährliche Mindereinnahme bei der Zweitwohnungssteuer in Höhe von derzeit 1.731,00 Euro (Berechnung auf Basis von derzeit 249 Fällen mit Nebenkosten von insgesamt 24.740 Euro multipliziert mit 7 % Zweitwohnungssteuersatz).

Die Verwaltung bittet, die Zweitwohnungssteuersatzung in § 3 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

Die Wörter „einschließlich aller Nebenkosten“ werden gestrichen.

Der Rat beschließt:

Die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2015 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 16 **Kurbeitragssatzung**
a) 3. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 04.12.2012
b) Kalkulation 2016
c) Abrechnung 2014
1519/2015/1.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 17 **Fremdenverkehrsbeitragssatzung**
a) Kalkulation 2016
b) Abrechnung 2013
1532/2015/1.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 18 **Teilnahme am Bundesprogramm "Sanierung von kommunalen Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen";**
Projekt "Sanierung der multifunktionalen Sportanlage Wildbahn"
1580/2015/2.2

Sach- und Rechtslage:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung die Sanierung kommunaler Projekte in den Bereichen Sport-, Jugend- und Kultur. Dafür werden 100 Mio. Euro für die **Jahre 2016 bis 2018** zur Verfügung gestellt.

Die Kommunen wurden aufgerufen, Projekte bis zum **13.11.2015** über ein elektronisches Anmeldesystem beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung anzumelden. Eine formlose Anzeige der Projekte wurde entsprechend der formellen Vorgaben bis zum 28.10.2015 beim Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung -Referat Förderung des Städtebaus- eingereicht.

Zunächst ist eine **Projektskizze** mit einer Kostenschätzung und Lageplänen der Maßnahme anzumelden. Zwingend erforderlich ist ein Ratsbeschluss, der garantiert, dass die Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt wird. Daher ist ein Haushaltsbeschluss beizufügen oder ein Beschluss, der die Einstellung in den Haushalt 2016 zum Inhalt hat.

Gefördert werden investive Projekte mit „besonderer, auch überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadtentwicklung. Daneben sollen sie noch über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen und ein hohes Innovationspotential verfügen.“

Trotz dieser außerordentlich hohen Vorgaben soll die Chance genutzt werden, Fördermittel für das Projekt „multifunktionale Sportanlage Wildbahn“, das ein Gesamtinvestitionsvolumen von 900.000 Euro hat und in den Jahren 2016/17 umgesetzt werden soll, zu gewinnen.

1. Abschnitt 2016

Sanierung der Leichtathletikanlagen einschl. Entwässerungssystem
700.000 Euro

2. Abschnitt 2017

Errichtung einer Skateanlage 200.000 Euro

Die Laufbahn der Wildbahnsportanlage ist schon seit einigen Jahren in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Der Schul- und Vereinssport ist auf funktionsfähige Sportstätten angewiesen. Für das Jugendparlament ist es ein wichtiges Anliegen, der Jugend in Norden die Ausübung des Skatesports zu ermöglichen.

Die Zuwendung des Bundes beträgt 45 % der förderfähigen Kosten, das wären 405.000 Euro.

Weiteres Verfahren:

Die Projektskizzen werden gesammelt und das BMUB wird im Januar/Februar 2016 mitteilen, welche Projekte für die Förderung ausgewählt wurden. Anschließend werden Koordinierungsgespräche mit den ausgewählten Kommunen geführt und die Anträge müssen qualifiziert werden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides ist für Mai 2016 vorgesehen.

Erster Stadtrat Eilers stellt das Förderprogramm und die beiden angemeldeten Punkte vor (siehe auch Tagesordnungspunkt 19). Er sehe nur eine Minimalchance für eine Förderung. Es sei allerdings heute eine Entscheidung des Rates erforderlich, da die Eigenmittel für die künftigen Haushalte gebunden werden müssen.

Beigeordneter Wimberg bemängelt, dass in aller Kürze ein Antrag gestellt werde, der erhebliche Haushaltsmittel binde. Man sei sich derzeit noch nicht in der Fraktion über das Abstimmungsverhalten einig. Es werde ein Schwerpunkt auch in der verkehrlichen Infrastruktur gesehen.

Ratsherr Gronewold vertritt die Meinung, dass die Gelder auf anderen Baustellen benötigt werden.

Beigeordneter Sikken erklärt, dass man ebenfalls noch keine abschließende Entscheidung getroffen habe. Man könne sich allerdings mit dem Kinderhaus für den Kinderschutzbund anfreunden.

Ratsherr Lütkehus weist auf den Sanierungsbedarf beim Sportplatz an der Wildbahn hin. Die Laufbahn sei abgängig und eine Sanierung von erheblicher finanzieller Bedeutung. Zudem fehle es an einer Wegeführung, sodass der Platz zertreten sei. In diesem Fall sollte man ein entsprechendes Risiko aufnehmen.

Bürgermeisterin Schlag erklärt, dass die Zeitschiene sehr kurz gehalten sei. Man habe am 15.10.2015 die Antragsunterlagen erhalten und innerhalb von 13 Tagen musste eine Entscheidung getroffen werden. Verwaltungsintern sei die Entscheidung gefallen. Nun sei es Aufgabe des Rates dieser Argumentation zu folgen oder nicht.

Ratsherr Köther ist der Meinung, dass es für die Sanierungsmaßnahme bei der Wildbahn Möglichkeiten einer Sportförderung gebe. Er werde daher gegen die Beschlussempfehlung stimmen. Mit dem Förderantrag zum Kinderschutzbund könne er sich anfreunden.

Der Rat beschließt:

1. Das Projekt „Sanierung der multifunktionalen Sportanlage Wildbahn“ wird für eine Förderung durch das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur vorgeschlagen.

2. Die Stadt Norden erklärt sich bereit, für den Fall einer Aufnahme des Projekts in das Bundesprogramm, den städtischen Eigenanteil in den Haushalt 2016 einzustellen und zu finanzieren.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	18
	Enthaltungen:	4

- zu 19 Teilnahme am Bundesprogramm "Sanierung von kommunalen Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen";
Gemeinsames Projekt mit dem Kinderschutzbund Norden "Kinder- und Familienhaus Alte Siel-schule"
1583/2015/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung die Sanierung kommunaler Projekte in den Bereichen Sport-, Jugend- und Kultur. Dafür werden 100 Mio. Euro für die **Jahre 2016 bis 2018** zur Verfügung gestellt.

Die Kommunen wurden aufgerufen, Projekte bis zum **13.11.2015** über ein elektronisches Anmeldesystem beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung anzumelden. Eine formlose Anzeige der Projekte wurde entsprechend der formellen Vorgaben bis zum 28.10.2015 beim Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung -Referat Förderung des Städtebaus- eingereicht.

Zunächst ist eine **Projektskizze** mit einer Kostenschätzung und Lageplänen der Maßnahme anzumelden. Zwingend erforderlich ist ein Ratsbeschluss, der garantiert, dass die Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt wird. Daher ist ein Haushaltsbeschluss beizufügen oder ein Beschluss, der die Einstellung in den Haushalt 2016 zum Inhalt hat.

Gefördert werden investive Projekte mit „besonderer, auch überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadtentwicklung. Daneben sollen sie noch über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen und ein hohes Innovationspotential verfügen.“

Der Kinderschutzbund Norden e. V. möchte in dem städtischen Gebäude am Alten Siel 1 in Kooperation mit der Stadt Norden ein Kinder- und Familienhaus einrichten. Dazu müsste das denkmalgeschützte Gebäude saniert und umgebaut werden. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 450.000 Euro.

Antragsteller kann nur die Kommune, also die Stadt Norden, sein. Sie ist Empfängerin der Zuwendung und haftet für die Einhaltung deswendungszwecks. Die Maßnahme ist im städt. Haushalt zu veranschlagen einschl. Bereitstellung des Eigenanteils.

Die Zuwendung des Bundes beträgt 45 % der förderfähigen Kosten, das wären 225.000 Euro. Eine Refinanzierung des städt. Finanzierungsanteils könnte durch Miet-/Pachtzahlungen des Kinderschutzbundes Norden erfolgen.

Eine finanzielle Beteiligung Dritter (Kinderschutzbund) wird auf die Gesamtinvestitionssumme angerechnet. Die Förderquote von 45 % bezieht sich dann nur noch auf die verbleibende Investitionssumme.

Beteiligung Dritter:

Die Stadt kann die Fördermittel auch weiterreichen an den Kinderschutzbund. Die Maßnahme würde dann nicht im städt. Haushalt abgewickelt, sondern zur Weiterleitung veranschlagt werden. Die Stadt bleibt jedoch Ansprechpartner für den Bund und zuständig für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Stadt trägt auch weiterhin die Verantwortung für die Einhaltung des Zuwendungszwecks.

Weiteres Verfahren:

Die Projektskizzen werden gesammelt und das BMUB wird im Januar/Februar 2016 mitteilen, welche Projekte für die Förderung ausgewählt wurden. Anschließend werden Koordinierungsgespräche mit den ausgewählten Kommunen geführt und die Anträge müssen qualifiziert werden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides ist für Mai 2016 vorgesehen.

Erster Stadtrat Eilers berichtet, dass die Weiterleitung der Fördermittel an den Kinderschutzbund nicht möglich sei.

Der Rat beschließt:

1. Das Projekt „Kinder- und Familienhaus –Alte Sielschule -“ wird in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Norden e. V. für eine Förderung durch das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur vorgeschlagen.

2. Die Stadt Norden erklärt sich bereit, für den Fall der Aufnahme des Projekts in das Bundesprogramm, den städtischen Eigenanteil in den Haushalt 2016 einzustellen und zu finanzieren.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	17
	Enthaltungen:	4

**zu 20 Vereinbarung des Landkreises Aurich mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Zusammenarbeit im Bereich Migration und Teilhabe;
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.11.2015
1577/2015/VV**

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Aurich setzt bei den aktuell besonders hohen Flüchtlingszahlen auch auf die Unterstützung der Städte und Gemeinden. Diese sollen – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – den Landkreis bei der Aufnahme und Betreuung der Asylbewerber helfen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Landkreises Aurich werden durch die Vereinbarung nicht berührt.

Des Weiteren wird auf die Begründung des Antrags der SPD-Fraktion vom 03.11.2015 verwiesen.

Bürgermeisterin Schlag erklärt, warum sie der Vereinbarung bisher nicht beigetreten sei. Der Landrat vertrete die Meinung, die Vereinbarung sei ein Zeichen der Freundschaft und der Bereitschaft zur Amtshilfe. Dies mache die Stadt Norden gerne. Bei genauerem Hinsehen, komme man allerdings zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarung weitreichende Folgen habe. Mit dem bestehenden Personal sei dies nicht wahrzunehmen. Deshalb habe die Verwaltung sich entschieden, den Punkt 2 einzufügen.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Stadt Norden tritt der Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich bei.**
- 2. Soweit mit der Umsetzung der Vereinbarung kostenauslösende Maßnahmen verbunden sind, die nicht haushaltsgemäß gedeckt sind, sind diese dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Rat – zwecks Bereitstellung der erforderlichen personellen und/oder finanziellen Ressourcen – zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 21 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 22 Anfragen

Ratsfrau van Gerpen möchte wissen, ob der Parkplatz beim Norddeicher Bahnhof kurzfristig freigegeben werden könne. Die Parkfläche werde für Pendler dringend benötigt.

zu 23 Wünsche und Anregungen

Der Vorsitzende bemängelt, dass der Bereich des Dörper Weges 100 m vor der Deichstraße nicht ausgeleuchtet sei. Er bittet um Abhilfe.

Ratsfrau Behnke bemängelt, dass der Norder Bahnhof u.a. bei den Gleisen zugemüllt sei. Sie bittet um Beseitigung.

Fachbereichsleiter Memmen erklärt, dass die Deutsche Bahn für die Unterhaltung zuständig sei. Das Problem bestehe allerdings seit Jahrzehnten, da sich das Unternehmen vor der Reinigung drücke. Er versuche allerdings etwas in Bewegung zu bringen.

zu 24 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 10.12.2015 um 17.00 Uhr statt.

zu 25 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 19:22 Uhr die Sitzung.

Der Ratsvorsitzende

Die Bürgermeisterin

Der Protokollführer

-Reinders-

-Schlag-

-Reemts-